

# Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

18. Jahrgang

Sondernummer 03/2020

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 25.9.2020

kostenlos



## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2020

Werte Bürger,

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung wird entsprechend § 76, Absatz 1 der Gemeindeordnung an 7 Arbeitstagen öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. bis 09.10.2020 in der Kämmerei, im Rathaus, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, das ist der 20.10.2020 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Seifhennersdorf, 21.09.2020

**Berndt**  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „100 km Radwege Programm S 140 – Gesamtmaßnahme Radweg nördlich Seifhennersdorf“

Die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und Ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH hat im Auftrag des Freistaates Sachsen für das Vorhaben „Radverkehrsanlage an der S 140 Seifhennersdorf“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) beantragt.

Im Rahmen des 100 km Radwege-Programms soll ein gemeinsamer Geh- und Radweg entlang der S 140 nördlich der Stadt Seifhennersdorf errichtet werden.

Das Vorhaben umfasst den grundhaften Ausbau der S 140 auf einer Länge von ca. 0,60 km sowie den Anbau des Geh- und Radwegs auf einer Länge von ca. 2,3 km. Im Zuge der Baumaßnahme soll die Kurvendurchfahrt im Bereich des „Seifhennersdorfer Waldschlösschens“ ausgebaut werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die sich vorwiegend in Trassennähe befinden, werden Grundstücke in der Gemarkung Seifhennersdorf der Stadt Seifhennersdorf sowie zwei Flurstücke der Gemarkung Neugersdorf der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beansprucht. Als trassenferne Maßnahmen ist die Neuanlage von Wald sowie eines Waldrandes unterhalb des Jeschberges vorgesehen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Anwendungsbereiche nach § 1 Abs. 1, 2 Nr. 2, Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) sind nicht gegeben. Die in der Anlage 1 zu 1 Abs. 2 Nr. 2 des SächsUVPG angegebenen Kriterien werden nicht erreicht oder überschritten.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorge-

legt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
<b>Teil A</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b>
1	Erläuterungsbericht
<b>Teil B</b>	<b>Planteil</b>
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
4	Übersichtshöhenplan
5	Lageplan
6	Höhenpläne
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
8	Entwässerung
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
9.1	Maßnahmenübersichtslageplan
9.3	Maßnahmenplan
9.4	Maßnahmenblätter
9.5	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
10	Grunderwerb
11	Regelungsverzeichnis
<b>Teil C</b>	<b>Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen</b>
14	Straßenquerschnitte
16	Sonstige Pläne
16.1	Bestandsplan Leitungen
16.2	Ausstattungspläne
18	Wassertechnische Untersuchungen
19	Umweltfachliche Untersuchungen
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
19.2	Bestands- und Konfliktplan
19.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **28. September 2020 bis 27. Oktober 2020**

in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter ⇒ Infrastruktur ⇒ Staatsstraßen einsehbar.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10. November 2020**, bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04017 Leipzig oder bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch

elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin

oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

### **Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (⇒ Unterlagen ⇒ Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

E-Mail: [datenschutz@lds.sachsen.de](mailto:datenschutz@lds.sachsen.de); Telefon: +49 371/532-0.

*i. A. der Landesdirektion Sachsen*

#### **Impressum:**

**Seiffennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seiffennersdorf  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seiffennersdorf, Rathausplatz 1,  
02782 Seiffennersdorf Erscheinungsdatum der Sonder-Nr. 3: 25.9.2020  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seiffennersdorf